



Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (ObdachlosenunterkünfteGebS-ObUGebS)

Die Gemeinde Obertraubling erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

- 1) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im voraus fällig.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.

- 3) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Gebührensatz

- 1) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche monatlich für diese Kategorie der Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Bad/Dusche, Toilette, Heizung **4,50 €**
- 2) Die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom für die Versorgung des Containers z. B. für das Licht, den Herd, der Heizung und des Warmwasserboilers sowie selbst eingebrachter elektrischer Gerätschaften werden neben den Benutzungsgebühren erhoben. Das gleiche gilt für die Müllentsorgung. Die Verbrauchserfassung erfolgt entsprechend über die vorhandenen Verbrauchszähler. Die Gebährensschuld entsteht mit dem Verbrauch. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet bzw. nach dem Verlassen der Räumlichkeiten.

Der Abrechnungszeitraum für die Versorgung der Unterkunft erstreckt sich vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres bzw. vom Tag des Einzuges und des Auszuges der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Die nach Abzug der Vorauszahlungen noch zu leistenden Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Auf die Gebährensschuld sind monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Abrechnung, sind die Vorauszahlungen aufgrund begründeter Schätzungen festzusetzen.

Die Vorauszahlungsbeträge sind zusammen mit den Benutzungsgebühren zur Zahlung fällig.

- 3) Wenn ein Bewohner, dem eine mietpreisgünstige und seiner Familiensituation entsprechende Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, seine Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt, so kann seine monatliche Benutzungsgebühr um 20 v. H. erhöht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.

Obertraubling, den 18. März 2010

Lang
1. Bürgermeister